

13.01.11

Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes dient der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) gezahlten Renten an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552).

B. Lösung

Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 1. Juli 2010 um 2,1 Prozent

Die den Beamten auf Grund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2010/2011 gewährte lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze sollen die BEG Rentenempfänger ebenfalls erhalten. Die lineare Erhöhung beträgt 1,2 Prozent ab 1. Januar 2010, 0,6 Prozent ab 1. Januar 2011 sowie weitere 0,3 Prozent ab 1. August 2011. Um den Verwaltungsvorgang zu vereinfachen, wird die Erhöhung für die BEG-Rentenempfänger zum 1. Juli 2010 in einem Schritt vollzogen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch diese Verordnung entsteht für das Haushaltsjahr 2011 ein Mehraufwand von rund 11,2 Millionen Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2012 verringern sich die Aufwendungen jährlich um 6 Prozent. Sie sind jeweils etwa zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufzubringen.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Bundesrat

Drucksache **20/11**

13.01.11

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 12. Januar 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Verordnung
zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom ...

Auf Grund der §§ 27, 42 Absatz 1 und 3, der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes, von denen § 27 durch Artikel I Nr. 19 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315), § 42 Absatz 1 und 3 durch Artikel I Nr. 31 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) und § 126 durch Artikel I Nr. 74 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert worden sind und § 166b durch Artikel I Nr. 99 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2758) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „480 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „520 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Juli 2010 ein höherer Betrag als 530 Euro monatlich“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „480 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „520 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Juli 2010 ein höherer Betrag als 530 Euro monatlich“ eingefügt.
3. In § 13 Absatz 5 wird nach der Angabe „480 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „520 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Juli 2010 von 530 Euro“ eingefügt.

4. In § 18 Nummer 4 wird nach den Wörtern „480 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „520 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Juli 2010 ein höherer Betrag als 530 Euro monatlich“ eingefügt.
5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „480 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „520 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Juli 2010 von mehr als 530 Euro monatlich“ angefügt.
- b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „480 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „520 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Juli 2010 von mehr als 530 Euro monatlich“ eingefügt.
6. § 21a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.6.2008
bis
30.6.2010
€“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.7.2010

€
918
918
463
349
256
231
463
690

463“.

7. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
„ab 1.7.2010	25 609	31 580	42 218	55 230“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
„ab 1.7.2010	17 073	21 053	28 145	36 820“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
„ab 1.7.2010	10 248	12 636	16 884	22 092“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
„ab 1.7.2010	5 124	6 312	8 448	11 052“.

Artikel 2
Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2758) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 5 wird nach den Wörtern „480 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „520 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Juli 2010 von 530 Euro“ eingefügt.
2. In § 15a Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „500 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „540 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Juli 2010 von mindestens 550 Euro“ eingefügt.
3. § 21a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.6.2008
bis
30.6.2010
€“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.7.2010

€

465
579
691
807
920
1 148“.

4. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom 1.6.2008 bis 30.6.2010 €“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab 1.7.2010 € 1 072“.

5. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
„ab 1.7.2010	21 384	22 236	23 064	23 928	24 756	25 608“.

b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
„ab 1.7.2010	22 332	24 180	26 040	27 900	29 736	31 584“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
„ab 1.7.2010	26 940	29 304	31 668	34 020	36 372	38 736“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr €
„ab 1.7.2010	34 992	37 740	40 452	43 200	45 936	48 684	51 408“.

Artikel 3 Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2758) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

<hr/>	
„vom	
1.6.2008	
bis	
30.6.2010	
€“.	
<hr/>	

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.7.2010

€
2 057“.

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.6.2008
bis
30.6.2010
€“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.7.2010

€
605“.

3. Dem § 33 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die seit dem 1. Juni 2008 geltenden Rentenbeträge werden ab dem 1. Juli 2010 um weitere 2,1 vom Hundert erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2 057 Euro nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.6.2008
bis
30.6.2010
€“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.7.2010

€
2 057“.

5. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.6.2008
bis
30.6.2010
€“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.7.2010

€
1 042
1 311
108“.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Juni 2008“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2010“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

“ab 1. Juli 2010 949 Euro“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ab 1. Juni 2008“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2010“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

“ab 1. Juli 2010 108 Euro“.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „ab 1. Juni 2008“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2010“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

“ab 1. Juli 2010 341 Euro“.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „ab 1. Juni 2008“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2010“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

“ab 1. Juli 2010 446 Euro“.

7. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgende Spalte angefügt:

„ab 1.7.2010 €
652“.

b) Dem Absatz 2 wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.7.2010
€
500“.

c) Dem Absatz 3 wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.7.2010
€
250“.

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	23 072	24 763	25 609“.

b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	26 029	29 730	31 580“.

c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	31 661	36 376	38 736“.

d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €“	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	40 468	45 941	48 678	51 414“.

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	23 072	24 763	25 609“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	10 382	16 096	18 695“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	6 924	10 728	12 468“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	577	894	1 039“.

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	26 029	29 730	31 580“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	11 713	19 325	23 053“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	7 812	12 888	15 372“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	651	1 074	1 281“.

c) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	31 661	36 376	38 736“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	14 247	23 644	28 277“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	9 504	15 768	18 852“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	792	1 314	1 571“.

d) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	40 468	45 941	48 678	51 414“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	14 285	25 268	33 588	37 018“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	9 528	16 848	22 392	24 684“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.6.2008“ durch die Angabe „bis 30.6.2010“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
„ab 1.7.2010	794	1 404	1 866	2 057“.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2010

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung
zur
Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A
Allgemeines

Nach den §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen die §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert worden sind und § 166b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden ist, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Bundesbeamter einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits auf Grund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG - 1. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung des BEG - 2. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG - 3. DV-BEG - vom 20. März 1957 (BGBl. I S. 270) erlassen. Inzwischen sind 37 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 38 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, dass bei der Berechnung der Renten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552) werden die Bezüge der Beamten und Richter des Bundes, der Soldaten und der Versorgungsempfänger des Bundes in folgenden 3 Stufen in den Jahren 2010 und 2011 erhöht:

- lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze um 1,2 % ab 1. Januar 2010,
- weitere lineare Erhöhung um 0,6 % ab 1. Januar 2011,
- weitere lineare Erhöhung um 0,3 % ab 1. August 2011.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 126 Abs. 2 Nr. 2 und 166b BEG angepasst. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besondere Ermächtigung in § 27 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben. Der Verwaltungsvereinfachung halber soll die Anpassung in nur einem Schritt in Höhe von 2,1 % zum 1. Juli 2010 vollzogen werden.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 2011 auf rund 11,2 Mio. € und für das darauf folgende Haushaltsjahr auf etwa 6,8 Mio. € (mit abnehmender Tendenz) geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da etwa 82 % der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - nicht zu erwarten.

B

Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 **(Änderung der 1. DV-BEG)**

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefasst, die die 1. DV-BEG in der Fassung der Verordnung nach der letzten Änderung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2758) betreffen.

Zu Nrn. 1–5: Die Erhöhung der monatlichen Freibeträge für Hinterbliebene nach den §§ 15 bis 26 BEG wurde in der Vergangenheit im Rahmen der Änderung dieser Verordnung in der Regel mitberücksichtigt.

Zu Nr. 6: Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2010/2011 geschehen.

Zu Nr. 7: Die Erhöhung der Renten für Hinterbliebene ist in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 2010/2011 in der Weise vorgenommen worden, dass entsprechend der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden sind.

Zu Artikel 2 **(Änderung der 2. DV-BEG)**

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefasst, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung nach der letzten Änderung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2758) betreffen.

Zu Nrn. 1 u. 2: Ebenso wie bei § 13 Abs. 5 Satz 1 der 1. DV-BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag in § 15 Abs. 5 der 2. DV-BEG von 520 Euro auf 530 Euro mit Wirkung vom 1. Juli 2010 angehoben.

- Zu Nr. 3: Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung).
- Zu Nr. 4: Durch das BBVAnpG 2010/2011 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente gem. § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.
- Zu Nr. 5: Die Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit wurden an die Dienstbezüge, die durch das BBVAnpG 2010/2011 erhöht worden sind, angeglichen. Zu diesem Zweck wurden die entsprechenden Spalten an die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) angefügt.

**Zu Artikel 3
(Änderung der 3. DV-BEG)**

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefasst, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung nach der letzten Änderung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2758) betreffen.

- Zu Nr. 1: § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG enthält die Ermächtigung, die monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG zu erhöhen.
- Zu Nr. 2: Auf Grund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wird auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. Juli 2010 entsprechend erhöht.
- Zu Nr. 3: Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 2010/2011 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbstständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Aus dem Sinn dieser Regelung ergibt sich bereits, dass der jeweils geltende Höchstbetrag gem. § 33a bei den Erhöhungen in keinem Fall überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.
- Zu Nr. 4: Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

- Zu Nr. 5: Auf Grund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG entsprechend angehoben worden.
- Zu Nr. 6: Von der Ermächtigung gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG, die Freibeträge zu erhöhen, ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.
- Zu Nr. 7: Nach § 166b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2010/2011 geschehen.
- Zu Nr. 8: Durch das BBVAnpG 2010/2011 ist es notwendig geworden, die erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 2 und des § 77 BEG anzuheben. Es wurden daher in diese Besoldungsübersicht neue Spalten mit den ab 1. Juli 2010 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.
- Zu Nr. 9: Die auf Grund des BBVAnpG 2010/2011 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienstinkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) angefügt worden.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR-Nr. 1590: Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Durch die Verordnung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine Bürokratiekosten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Färber
Berichterstatteerin